



## LAND BURGENLAND

LANDESAMTSDIREKTION - VERFASSUNGSDIENST

**Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien**

Eisenstadt, am 24.04.2012  
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at  
Tel.: +43 (0)2682/600 - 2031  
Fax: +43 (0)2682/600 - 72288  
Sachb.: Mag. Johann Muskovich

Antwort bitte unter Anführung der Geschäftszahl

**Zahl:** LAD-VD-B102-10023-11-2012

**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volksgruppengesetz geändert wird;  
Stellungnahme

**Bezug:** BKA-600.308/0002-V/1/2012 vom 25. 2. 2012

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich zum oa. Betreff folgende Stellungnahme abzugeben:

**Zu Z 1 (§ 1):**

Folgende die Volksgruppen betreffenden Bestimmungen sind auf Verfassungsebene geregelt:

**Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG):**

*„1. Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik.*

*2. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern.“*

**Art. 66 bis 68 Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, StGBI. Nr. 303/1920:**

Diese Bestimmungen stehen gemäß Art. 149 Abs. 1 B-VG im Verfassungsrang. Neben einem Diskriminierungsverbot enthält Art. 66 leg.cit. eine Bestimmung betreffend den freien Gebrauch der Sprache: „Keinem österreichischen Staatsangehörigen werden im freien Gebrauch irgend einer Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr, in

Angelegenheiten der Religion, der Presse oder irgend einer Art von Veröffentlichungen oder in öffentlichen Versammlungen, Beschränkungen auferlegt.“

Artikel 67 leg.cit. verbürgt das Recht der Minderheiten, „Wohltätigkeits-, religiöse oder soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu verwalten und zu beaufsichtigen mit der Berechtigung, in denselben ihre eigene Sprache nach Belieben zu gebrauchen und ihre Religion frei zu üben.“ Hier wird ebenfalls auf die österreichische Staatsangehörigkeit abgestellt. Ebenso im Artikel 68 leg.cit. der u.a. vorsieht, dass die Minderheiten auch an den finanziellen Mitteln des Staates „etwa für Erziehung, Religions- oder Wohltätigkeitszwecke“ teilhaben.

Art. 7 Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich (Staatsvertrag von Wien), BGBl. Nr. 152/1955; Art. 7 Z 2 bis Z 4 steht gemäß Art. II Z 3 der B-VG-Novelle, BGBl. Nr. 59/1964, im Verfassungsrang; er hat folgenden Wortlaut:

„Artikel 7. Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten

1. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark genießen dieselben Rechte auf Grund gleicher Bedingungen wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen einschließlich des Rechtes auf ihre eigenen Organisationen, Versammlungen und Presse in ihrer eigenen Sprache.
2. Sie haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen; in diesem Zusammenhang werden Schullehrpläne überprüft und eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde wird für slowenische und kroatische Schulen errichtet werden.
3. In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfasst.
4. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark nehmen an den kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen in diesen Gebieten auf Grund gleicher Bedingungen wie andere österreichische Staatsangehörige teil.
5. Die Tätigkeit von Organisationen, die darauf abzielen, der kroatischen oder slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen, ist zu verbieten.“  
(Hervorhebung nicht im Original)

Auch in der derzeit geltenden Definition im § 1 Abs. 2 Volksgruppengesetz ist die österreichische Staatsbürgerschaft als Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe angeführt. Es wird zwar nicht verkannt, dass im gegenständlichen Gesetzesentwurf von „autochthonen“ Volksgruppen die Rede ist, jedoch wird zur Klarstellung vorgeschlagen, dass dieses Kriterium auch im Gesetzestext einen Niederschlag findet, und nicht nur in den erläuternden Bemerkungen.

Diese Forderung wurde auch in der 9. Sitzung der Arbeitsgruppe „Struktur- und Rechtsfragen“ zum Volksgruppengesetz am 14. November 2011 vorgetragen.

### **Zu Z 1 (§ 2):**

Bis dato waren die Volksgruppenbeiräte für die Beratung der Bundesregierung und der Bundesminister eingerichtet. Im vorliegenden Entwurf ist „nur“ eine Beratung des Bundeskanzlers bzw. der Bundeskanzlerin vorgesehen. Andererseits wird die Zahl der Mitglieder durch eine Verordnung der gesamten Bundesregierung festgelegt, zum Unterschied zum Novellenentwurf zum 14. 11. 2012, der eine Verordnungserlassung durch den Bundeskanzler vorsah. Es stellt sich sohin die Frage, ob lediglich vergessen wurde, die Beratung auch auf alle Bundesminister bzw. die gesamte Bundesregierung auszuweiten, oder ob dies tatsächlich beabsichtigt ist. Aus pragmatischer Sicht wären wohl die Volksgruppenbeiräte für die Beratung aller Bundesminister bzw. der gesamten Bundesregierung vorzusehen, zumal im § 2 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes den Volksgruppenbeiräten Gelegenheit zu geben ist, zu Gesetzen und Verordnungen, die Interessen der Volksgruppen berühren, Stellung zu nehmen. Unter diesen Gesetzen und Verordnungen werden wohl nicht nur diese aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzlers gemeint sein.

### **Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1):**

Es ist beabsichtigt, dass im Volksgruppenbeirat eine angemessene Vertretung der politischen und weltanschaulichen Meinungen sowie der Geschlechter gewährleistet ist. Es wird vorgeschlagen, die Wortfolge „sowie der Geschlechter“ nach dem Wort „Meinungen“ einzufügen, da es um die spezifische Ausgewogenheit innerhalb der Volksgruppe geht. Gleiches gilt für § 4 Abs. 1.

**Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2):**

Da die Landesregierungen die Volksgruppenbeiräte auch zu ihrer Beratung heranziehen können, ist es naheliegend, dass die Landesregierungen nicht nur ein Anhörungsrecht, sondern auch ein Vorschlagsrecht für eine gewisse Anzahl von Mitgliedern der Volksgruppenbeiräte bekommen.

**Zu Z 1 (§ 4 Abs. 3):**

Nach dieser Bestimmung sind die repräsentativen Vereinigungen, die sich ihrem satzungsgemäßen Zweck nach Volksgruppeninteressen widmen, durch Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zur Erstattung von Vorschlägen für die Bestellung zum Mitglied vom Volksgruppenbeirat einzuladen. In Zeiten des Internet sollte auch eine Kundmachung auf der Homepage des BKA vorgesehen werden. Weiters ist in dieser Bestimmung nicht geregelt, wie die eingelangten Vorschläge öffentlich bekannt zu machen sind. Auch diese könnte auf der Homepage kundgemacht werden.

**Zu Z 1 (§ 6 Abs. 3):**

Nachdem ein Mitglied des Volksgruppenbeirates ausscheidet, ist für die restliche Funktionsdauer ein neues Mitglied zu bestellen. § 4 Abs. 1 (zum Nationalrat wählbar; einsetzen für die Ziele der Volksgruppe) ist dabei sinngemäß anzuwenden. Allerdings sollte in einem solchen Fall auch § 3 Abs. 2 sinngemäß Anwendung finden und die Länder ein Anhörungsrecht haben – wenn nicht sogar ein Vorschlagsrecht (siehe oben zu § 3 Abs. 2).

**Zu Z 4 (§ 8 Abs. 3):**

Gemäß § 9 Abs. 5 des derzeit gültigen Volksgruppengesetzes können Förderungen allen Gebietskörperschaften gewährt werden. Der Förderungsadressat wurde im § 8 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes ausschließlich auf die Gemeinden eingeschränkt. Es wird verlangt, dass auch die Länder weiterhin angeführt werden.

**Zu Z 9 (§ 11 Abs. 4):**

Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler haben bestimmte Beträge der Volksgruppenförderung im Internet zu veröffentlichen. Erwähnt werden auch die Beträge

gemäß § 11 Abs. 1. Diese Bestimmung regelt jedoch überwiegend die Verpflichtungen des Förderempfängers. Lediglich im letzten Halbsatz vom letzten Satz ist von einem Rückzahlungsbetrag und dessen Verzinsung die Rede. Systematisch wäre diese Bestimmung über die Rückzahlungsbeträge besser im § 10 des Entwurfes aufgehoben.

**Zu Z 11 und Z 14 (§ 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 4):**

In den Erläuterungen zu diesen Bestimmungen heißt es, dass die Gebietskörperschaften oder sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts dazu motiviert werden sollen, über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus, zweisprachige Bezeichnungen anzubringen bzw. die Sprache der Volksgruppen zusätzlich zu verwenden.

Allerdings wird jeweils durch die Verwendung des Wortes „tunlichst“ nicht mehr eine freiwillige Motivation aktiviert, sondern es ist vielmehr bereits eine Art von Verpflichtung normiert.

Es wird daher eine Formulierung im Gesetzestext gefordert, durch welche die in den Erläuterungen angeführten Motive und die Freiwilligkeit deutlich zum Ausdruck kommt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Mag. Werner Zechmeister

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 24.04.2012

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Mag. Werner Zechmeister

